

VERORDNUNG DES WIRTSCHAFTSMINISTERS

vom 2 Juli 2009

**über die Übertragung an die Sonderwirtschaftszone „Starachowice“ A.G.
der Erteilung der Genehmigungen für
die Führung der wirtschaftlichen Tätigkeit und der Ausübung der Kontrolle von
Realisierung der Bedienungen von den Genehmigungen auf dem Gebiet der
Sonderwirtschaftszone „Starachowice“**

Gemäß Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 1994 über Sonderwirtschaftszonen (Gesetzblatt vom 2007 Nr 42, Pos. 274 mit späteren Änderungen)¹ wird verfügt wie folgt:

§.1. Der Sonderwirtschaftszone „Starachowice“ AG mit dem Sitz in Starachowice, als dem Verwalter der Sonderwirtschaftszone „Starachowice“, weiter „Zone“ genannt, wird die Erteilung der Genehmigungen im Namen des zu Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Minister für die Führung der wirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Zone übertragen.

§.2. Der Sonderwirtschaftszone „Starachowice“ A.G. wird die Kontrolle von Realisierung der Bedienungen von den Genehmigungen übertragen, über die im § 1 die Rede ist.

§.3. Die Sonderwirtschaftszone „Starachowice“ A.G. übermittelt dem zu Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Minister eine vierteljährige Information über die Funktionierung der Zone und die Kopien der Genehmigungen unverzüglich nach ihrer Erteilung.

§. 4. Die Verordnung tritt nach Ablauf von 14 Tagen ab Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

¹ die Änderungen des Gesetzes wurden Gesetzes wurden verlaublich im GB: vom 2008, Nr.118, Pos.746, vom 2009, Nr.18, Pos. 97.